Stand: 21. Juli 2026

# Statuten

# „Original Play Österreich – von Herzen spielen“

## 1.) Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins:

**1.1.)** Der Verein führt den Namen „Original Play Österreich - von Herzen spielen“ (Der Name „Original Play“ ist in Europa geschützt. Die Rechte besitzt Jolanta Graczykowska, M.A. - Original Play Promotion Center in Polen. Frau Graczykowska stimmt der Verwendung des Namens „Original Play Österreich - von Herzen spielen“ zu.)

**1.2.)** Der Verein hat seinen Sitz in Klosterneuburg, N.Ö.

**1.3.)** Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

## 2.) Vereinszweck / Zielsetzungen des Vereins:

**2.1.)** Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit durch die Entwicklung positiver sozialer Kompetenzen von Individuen und in Gruppen gefördert wird, im Detail:

- Wissenschaft: Beiträge zu den empirischen Sozialwissenschaften über die Dokumentation von Veränderungen in Verhaltensweisen und Reflexmustern durch wiederholte ursprüngliche Spielprozesse
- Gesundheitspflege: Förderung der körperlichen, emotionalen und sozialen Gesundheit
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge: Förderung der Entwicklung sozialer Fähigkeiten, Förderung von Selbstwahrnehmung, Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln, Harmonisierung der Dynamik in Gruppen und Familienverbänden
- Bewegungsförderung: Förderung körperlicher Beweglichkeit, Geschicklichkeit und Sicherheit
- Erziehung: alternative Ansätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Alltag
- Berufsausbildung: Beiträge zum Fortbildungsprogramm u.a. von PädagogInnen, PsychologInnen und TherapeutInnen

**2.2.)** Der Verein bezweckt:

- die Bekanntheit von Original Play, wie von Autor O. Fred Donaldson, Ph.D. beschrieben und von Jolanta Graczykowska, M.A. in Polen realisiert, in Österreich zu fördern

- die Ausbildung in Original Play zu fördern und zu organisieren. (Workshop- und Seminar-AusbildnerInnen müssen von O. Fred Donaldson, Ph.D. oder Jolanta Graczykowska, M.A. autorisiert werden.)

- Bewusstseinsarbeit und Eintreten für ein friedliches, gewaltfreies, liebevolles und respektvolles Zusammenleben in unserer Gesellschaft, ungeachtet von Nationalität, Geschlecht, Alter, kulturellem Hintergrund und Konfession zu fördern

- Original Play-Netzwerke in Österreich und anderen europäischen Ländern herzustellen

- Gewaltprävention zu fördern

- körperliche und geistige Gesundheit zu fördern

- Inklusion von allen Kindern und Jugendlichen ungeachtet ihrer intellektuellen, emotionalen, sozialen oder körperlichen Beeinträchtigungen oder ihrer kulturell unterschiedlichen Hintergründe zu fördern

**2.3.)** Alle diese Ziele müssen koordiniert und in Übereinstimmung mit Original Play Standards sein, die durch den/die RepräsentantIn von Original Play in Europa festgelegt werden.

## 3.) Mittel zur Erreichung der Vereinsziele:

3.1.) Ideelle Mittel:

- Öffentlichkeitsarbeit / Informations- und Medienarbeit
- Einrichtung einer Website
- Herausgabe von Publikationen
- Bildungsveranstaltungen wie Vorträge, Workshops, Seminare
- Vernetzung in Österreich und Kooperation mit anderen europäischen und internationalen Original Play-Netzwerken
- gewaltpräventive und gesundheitsfördernde Projekte in Kindergärten, Schulen, Sozialen Institutionen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

3.2.) Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträgnisse aus Veranstaltungen
- Spenden
- Subventionen und Förderungen
- Sponsorengelder
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

## 4.) Arten der Mitgliedschaft:

**4.1.)** Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Umsetzung der Vereinsziele beteiligen. Sie müssen 'Original Play Apprentices' sein, die von O. Fred Donaldson, Ph.D. oder Jolanta Graczykowska; M.A. dazu ernannt werden. Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.

**4.2.)** Außerordentliche Mitglieder sind jene, die Interesse am Vereinsgeschehen haben, die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und den Verein durch Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.

**4.3.)** Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht.

## 5.) Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## 6.) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

**6.1.)** den Tod

**6.2.)** bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

**6.3.)** durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

**6.4.)** durch Streichung
Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

**6.5.)** durch Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

## 7.) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

**7.1.)** Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Beirates sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Vorstand entscheidet über die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen bei Ordentlichen Mitgliedern.

**7.2.)** Alle Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Übersetzungen ins Englische sollen wenn nötig verfügbar sein.

**7.3.)** Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## 8.) Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat und die RechnungsprüferInnen.

## 9.) Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – so wie Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder Vorstandsmitglieder ihrer Funktion enthoben werden sollen – mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ältesten Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eines der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder.

## 10.) Aufgaben der Generalversammlung:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- Beschlussfassung über den Finanz-Voranschlag
- Enthebung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen und dem Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl, Bestellung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte
- Bekanntgabe der Beschlüsse der Generalversammlung an alle Mitglieder innerhalb von vier Wochen

## 11.) Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die zeichnungsberechtigte Organe des Vereins sind.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Vorstandstreffen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

Den Vorsitz führt eines der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

Wann immer nötig, bestimmen die Vorstandsmitglieder eine/n ÜbersetzerIn, der/die nicht Mitglied des Vereins ist.

## 12.) Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigte Organe des Vereins. Für amtliche Schriftstücke, insbesondere verpflichtende Urkunden und Subventionsansuchen des Vereins, sind jeweils zwei Unterschriften notwendig.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erfüllung der Vereinsziele
- Teilnahme an den Vorstandssitzungen
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Verantwortung für die ordnungsgemäße Geldgebarung
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Vertretung des Vereines nach außen
- Aufnahme und Kündigung von MitarbeiterInnen des Vereins

## 13.) Der Beirat:

Der Beirat besteht aus O. Fred Donaldson, Ph.D. und Jolanta Graczykowska, M.A. Seine Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie können Vorstandssitzungen als BeraterInnen besuchen und können auf Wunsch des Vorstands an der Beschlussfassung teilhaben. Sie können auch ein Veto zu Beschlüssen des Vorstands einlegen, wenn diese die Qualitätsstandards von Original Play gefährden.

## 14.) RechnungsprüferInnen:

In der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die beiden RechnungsprüferInnen kontrollieren die laufende finanzielle Gebarung und den Rechnungsabschluss. Der Vorstand hat ihnen zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die RechnungsprüferInnen der Generalversammlung zu berichten. Ihre Funktion erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung sowie durch Rücktritt.

## 15.) Das Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied

zum/zur Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 16.) Auflösung des Vereins:

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

In diesem Falle, im Fall der behördlichen Auflösung des Vereins oder im Falle eines Wegfalls des bisherigen begünstigten Zwecks des Vereins wird für die Verwendung eines allenfalls - über das zum Zeitpunkt der Anerkennung der Gemeinnützigkeit hinausgehenden - vorhandenen Vereinsvermögens Folgendes bestimmt:

Das Vereinsvermögen, das nach Abdeckung sonstiger Passiva auch etwaig einbezahlte Kapitalanteile von Mitgliedern (dazu zählen nicht Mitgliedsbeiträge oder Spenden von Mitgliedern) oder von Mitgliedern geleistete Sacheinlagen, die im Falle der Auflösung rückvergütet werden, übersteigt, soll in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Ist das nach Abdeckung sonstiger Passiva verbliebene Vereinsvermögen kleiner als die Summe aller etwaig einbezahlten Kapitalanteile oder Sacheinlagen, wird das Vermögen entsprechend der Kapitalanteile und Sacheinlagen anteilsmäßig aufgeteilt und diese Restsummen an die entsprechenden Mitglieder ausbezahlt.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die auflösende Generalversammlung, oder im Falle des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszwecks bzw. bei einer behördlichen Auflösung: eine außerordentliche Generalversammlung, bestimmt eine gemeinnützige, soziale Organisation, die sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt widmet, der das so verbliebene Vereinsvermögen durch den abtretenden Vorstand übergeben wird.